

Satzung

§ 1: Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach“. Er hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er will die Schule in ihrer Ausstattung sowie in ihrer unterrichtlichen und erzieherischen Aufgabe ideell und materiell unterstützen.

Dies geschieht insbesondere durch die Unterstützung begabter und sozial schwächerer Schülerinnen und Schüler, z.B. durch gezielte Zuschüsse bei Exkursionen, Klassenfahrten, Theaterfahrten, bei der Durchführung von Schulpartnerschaften sowie für Unternehmungen, für die keine oder unzureichende Schulmittel zur Verfügung stehen.

Weitere Fördermaßnahmen liegen im Bereich der Instrumentalausbildung, der Hausaufgabenbetreuung, von Sport- und Theateraktivitäten oder anderer, der Bildung und Erziehung dienender Zwecke.

Der Verein dient der Festigung der Schulgemeinschaft und einer verstärkten Einbeziehung der Schule in die Öffentlichkeit. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3: Vereinsmittel

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahren und jede juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärungen erworben. Minderjährige Antragsteller/innen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person.

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Zweck und Zielsetzung des Vereins verstößt.
 - wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

Ein Ausschluss ist vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich von dem/der Betroffenen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 6: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Mitgliedschaft auf Lebenszeit erhält man durch die Zahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrages. Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Das Mitglied stimmt mit der Aufnahme in den Verein dem SEPA-Lastschriftmandat zu. Den Mitgliedern bleibt es überlassen, höhere Beiträge oder Spenden zu entrichten.

§ 7: Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in sowie mindestens drei Beisitzern oder Beisitzerinnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Verein wird von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr/e Stellvertreter/in anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8: Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im Frühjahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Auch eine Einladung per E-Mail an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse ist möglich. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschiedenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Hierbei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 9: Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10: Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger des Reichswald-Gymnasiums Ramstein-Miesenbach ausschließlich zur Verwendung für sich aus dieser Satzung ergebende gemeinnützige Zwecke zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.

§11 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. Januar 1999 beschlossen. Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2017 aktualisiert und ergänzt.